

Synopse zur Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethe“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am . .**2020** die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände (UHV) „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethe“ beschlossen.

§ 1

unverändert

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den UHV entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

Die Stadt legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den UHV entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. **Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.**

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für die Flächenumlage besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für die Erschwernisumlage besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

Die Umlagepflicht für **den Flächenbeitrag** besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für **den Erschwernisbeitrag** besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zu den Verbandsgebieten gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.

(5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zu den Verbandsgebieten gehörenden Grundstückes ist. **Wechselt der Grundstückseigentümer im Erhebungszeitraum, ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.**

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. **Wechselt der Erbbauberechtigte im Erhebungszeitraum, ist der jeweilige Erbbauberechtigte Umlageschuldner.**

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte ~~(aus dem Liegenschaftskataster)~~ nicht bestimmt werden kann.

(4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. **Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Tagesbruchteilen erhoben.**

(5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

unverändert

§ 6 Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt im jeweiligen UHV beträgt laut Satzung

- a) des UHV „Mulde“ 13,69 v.H. und
- b) des UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“ 16 v.H.

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt im jeweiligen UHV beträgt laut Satzung

- a) des UHV „Mulde“ **13,60 v.H.** und
- b) des UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“ 16 v.H.

§ 7 Umlagesatz

(1) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr 2019 betragen

- a) für das Gebiet des UHV „Mulde“
 - aa) zur Umlage der Flächenumlage 10,14 EUR/ha und
 - ab) zur Umlage der Erschwernisumlage 13,02 EUR/ha,

- b) für das Gebiet des UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“
 - ba) zur Umlage der Flächenumlage 9,84 EUR/ha und
 - bb) zur Umlage der Erschwernisumlage 6,39 EUR/ha.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro (5,00 EUR) ist.

(1) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr **2020** betragen

- a) für das Gebiet des UHV „Mulde“
 - aa) zur Umlage der Flächenumlage **10,40** EUR/ha und
 - ab) zur Umlage der Erschwernisumlage **13,29** EUR/ha,

- b) für das Gebiet des UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“
 - ba) zur Umlage der Flächenumlage **10,66** EUR/ha und
 - bb) zur Umlage der Erschwernisumlage **6,35** EUR/ha.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro (5,00 EUR) ist.

§§ 8 bis 12

unverändert

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2020** in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den ____.

Siegel

Oberbürgermeister

Anlage

Übersichtsplan Verbandsgebiete (unverändert)